

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von G. G. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 240

Sonntag den 13. Oktober 1918

77. Jahrgang

## Nr. 25. Verkehr mit Saatgut.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Feilen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschten), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linien, Wicken, Buchweizen und Hirse zu Saatwecken ist nur gegen Saattaxe, die Veräußerung außerdem nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3 und 4 sowie 6 dieser Bekanntmachung erlaubt.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hüllensrüchten, sowie Gemenge, in dem sich Hüllensrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (*Viola villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgelehrt werden.

Die Saattaxe wird vom Kommunalverband Flöha auf schriftlichen Antrag dessen, der Früchte vorgenannter Art zu Saatwecken erwerben will, ausgestellt. Die Saattaxe ist in drei Abschnitte (A, B und C) eingeteilt. Anträge auf Ausstellung von Saattaxen sind bei den Wohnungsbehörden zu entnehmen und nach ordnungsgemäßer Ausfüllung bei diesen wieder einzureichen. Die Gemeindebehörden haben die Anträge nach Prüfung und Bezeichnung der Richtigkeit an den Kommunalverband Flöha weiterzuleiten. In dem Antrag ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Ferner ist anzugeben, ob der Antragsteller eine gleichgroße Menge Getreide von der gleichen Fruchtart aus der Ernte 1917 oder 1918 bereits an einen zugelassenen Kommissionär des Kommunalverbandes abgeliefert hat. Wollen mehrere Landwirte derselben Gemeinde Saatgut derselben Fruchtart und derselben Sorte beziehen, so können sie die Ausstellung einer Sammelsaattaxe beantragen.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saattaxe dem Veräußerer spätestens bei Abschluss des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Befristung auf jedem Abschnitt der Saattaxe die Abwendung unter Angabe der Art des Saatgutes der versandten Mengen und des Ortes bezeichnen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Befristung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saattaxe den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saattaxe abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C sind an den Kommunalverband Flöha einzureichen (§ 4).

Die Veräußerung von Saatgut gegen Saattaxe bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Kommunalverbandes.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannter Saatgutes durch anerkannte Saatgutvertriebsstellen, sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 4).

Für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befasst haben, kann der Kommunalverband auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Betrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Die anerkannten Saatgutvertriebsstellen, ferner die zugelassenen Händler, sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, über Saatgutveräußerungen ordnungsgemäß Buch zu führen. Jeder veräußerte Vorkauf muß durch Saattaxe belegt sein. Die anerkannten Saatgutvertriebsstellen sind verpflichtet, Durchschriften der Buchungen am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — einzureichen.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig.

Dies gilt auch für Händler, die nur Saatgutgeschäfte vermitteln. Auch liegt den zugelassenen Händlern die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saattaxen gemäß § 7 Absatz 2 der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 677), sowie Durchschriften ihres Ein- und Verkaufsbuches innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — in Berlin, einzusenden.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Pflicht, die Abschnitte A der Saattaxen innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — einzusenden.

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.

Die Zulassung ist bei dem Kommunalverband Flöha unter Benutzung eines von ihm erteilten Vordruckes zu beantragen. In dem Antrag sind die Fruchtarten gefordert, sowie die Gebiete, auf die sich der Handel erstrecken soll, zu bezeichnen.

Zum Saathandel können nur solche Händler zugelassen werden, die schon in den Jahren 1913/14 Saathandeln mit der betreffenden Fruchtart betrieben haben, für welche die Zulassung begehrt wird.

Ferner wird die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der landwirtschaftlichen Vorschriften einwandfrei feststellen und in dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.

Der Händler hat sich in dem Antrag schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppelverstoß bei in Betracht kommenden Früchten an den Kommunalverband zu zahlen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung vor der Zulassung in einer der Größe seines Betriebes entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist. Getreide darf zu Saatwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte, als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen nach Maßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften veräußert werden.

Weber die geforderte Zulassung erhält der Händler einen Zulassungsschein ausgehändigt. Die im vergangenen Jahre ausgeteilten Zulassungsscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der vorbenannten Fristen sich noch im Besitz von Saatgutvertriebsstellen, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist zum gesetzlichen Höchstpreis an die vom Kommunalverband bezeichneter Stellen abzuliefern. Das Gleiche gilt von Saatgut von Hüllensrüchten, Buchweizen und Hirse, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitz von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet.

## Stunden der Entscheidung

Das deutsche Volk durchlebt in diesen Tagen den Höhepunkt des Weltkrieges. Unzweifelhaft haben unsere Gegner an der Hauptfront im Westen dank ihrer Ueberzahl Erfolge errungen. Zu der Spannung, welche die militärische Lage auslöst, kommt noch die Frage: Wird der Friedensschritt der deutschen Regierung ein Misserfolg haben, das sich mit unserer Auffassung von nationaler Ehre und Selbsterhaltung verträgt?

Wilson's Antwort auf das deutsche Friedensangebot gibt unzweifelhaft die Möglichkeit zu weiterer Verhandlung; das ist ein weiterer Schritt zu dem erstrebten Endziel, der Welt

den Frieden auf jener Grundlage zu geben, die der amerikanische Präsident in seinen Botschaften und Rundgebungen vorgezeichnet hat.

Voraussetzung für das Gelingen aller Friedensbemühungen ist natürlich die Richtigkeit der Annahme, daß Wilson ernstlich einen Rechtsfrieden will, einen Frieden, der allseitig befriedigt, der keine unheilbaren Wunden schlägt, und der nirgends und für keine Zukunft einen Schlag zurückläßt. Das zu bezweifeln, liegt vorläufig kein Grund vor.

Wenn Wilson sich an jene vier scharf formulierten Programmpunkte hält, die er in seiner bekannten Gedächtnisrede am Graae Washingtons am 4. Juli 1918 entwickelt hat, dann scheint der Weg angebahnt zu sein, der zum Frieden,

und zwar zum Dauerfrieden, führen muß. Die Wahrung dieser vier Prinzipien der nationalen Freiheit, Ehre und wirtschaftlichen Entwicklung ist allerdings eine Forderung, von der kein Volk — ohne sich und seine Zukunft aufs Spiel zu setzen — abgehen kann. Ihnen gegenüber treten die übrigen Friedensbedingungen Wilsons zurück — es wird sich unschwer darüber am Beratungstisch eine Verständigung erzielen lassen.

Es muß immer wieder betont werden, und der Reichskanzler Prinz Max von Baden hat das in seiner Reichstagsrede besonders hervorgehoben, daß wir nicht daran denken, bedingungslos die Waffen niederzulegen. Unsere Heere stehen noch immer ungeschlagen tief in Feindesland, und das deutsche Volk ist nicht so kraftlos, um sich einen Raub- und Verräth-

Der Handel mit Saatgut von Hüllensrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemülsaagut), ist außer den in § 4 genannten Personen gestattet:

- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Sämereien erteilt ist;
- b) Inhaber von Kleinhandelsbetrieben, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung der Saattaxen für Händler erfolgt durch die königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz. Anträge auf Ausstellung von Saattaxen sind bei den Wohnungsbehörden unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes zu stellen.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über Saattaxen finden auf Gemülsaagut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Zur Ausfaat dürfen auf Anordnung der Reichsgetreidestelle und des königlichen Ministeriums des Innern höchstens folgende Mengen auf den Hektar verwendet werden:

	170,5 Kilogr.	250 Kilogr.
Winterroggen	160	250
Sommerroggen	200	225
Winterweizen	185	203,5
Sommerweizen	210	210
Spels	160	176
Wintergerste	160	176
Sommergerste	200	250
Hafer	160	160
Weizen	160	160
Erbsen (einschl. Futtererbsen aller Art und Beluschten)	200	200
Große Victoria-Erbsen	300	300
Bohnen	200	200
Ackerbohnen	300	300
Linien	100	100
Buchweizen	100	100
Hirse	30	30
Saatwicken	100	100
Erbsen	200	200

Bei Mischfrucht stellen diese Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte. Die Gemeindebehörden haben die Saatgutmengen für die einzelnen Anbauflächen entsprechend den Höherlagen festzulegen und zu überwachen, daß die zur Verwendung zulässigen Saatgutmengen nicht überschritten werden.

Zumierhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft. Flöha, am 9. Oktober 1918. Der Kommunalverband.

**Verkauf von Büchlingen in der köd. Niederlage: Montag, vorm. 1/2 bis 12 Uhr an diejenigen Personen, welche beim Verkauf am 4. Oktober Beiträge nicht erhalten konnten. Die Ausweisliste ist vorzulegen. Stadtrat Frankenberg, am 12. Oktober 1918.**

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können Freitag und Sonnabend, den 18. und 19. Oktober 1918, nur dringliche Sachen erledigt werden. Frankenberg, den 10. Oktober 1918. A.-Reg. 284/18. Königlich. Amtsgericht.

## Aufruf zur Sammlung von Weihnachtsliebesgaben für unsere braven Frankenberger Krieger.

Zum fünften Male werden unsere Krieger vor dem Feinde das Feil der Liebe erleben müssen. Wiederum gilt es, sie durch Liebesgaben aus der Heimat zu erfreuen und ihrer in Treue und Dankbarkeit zu gedenken. Die vielen Dankschreiben in den letzten Jahren haben ja bewiesen, daß ein Weihnachtsopferchen der Heimatgemeinde unseren Krieger die größte Freude bereitet hat. Wir kommen deshalb mit der herzlichsten Bitte, uns mit Parabeln und Gegenständen zu unterstützen, da die Mittel, die von der Stadtgemeinde bereit gestellt sind, nicht ausreichen.

Als Gegenstände kommen in Frage: Kleider, Haare, Jacken, Bart- und Stiefelbürsten, Socken, Schuhbürsten, Gebirgsstöcke, Nähzeuge, Notizbücher, Briefstempel, Taschenrechner, Mundharmonikas, Silberbesteck, Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabak, Tabakpfeifen, Zigarrenspitzen, Leuchtkarten und andere Spiel-, Spiel-, Spielzeug.

Die Geldsammlung erfolgt in den nächsten Tagen durch die Herren Bezirksvorsteher des Vereines zu Rat und Tat.

Geschenkgegenstände bitten wir bis spätestens den 31. Oktober ds. Js. bei der Firma Uhlmann & Langsch abzugeben.

Wir vertrauen sehr darauf, daß die hiesigen Einwohner unserer herzlichsten und dringenden Bitte gern Gehör schenken werden und daß wir auch diesmal die oft bewährte Opferfreudigkeit unserer Bürgerschaft nicht vergeblich anrufen.

Auch die kleinste Gabe wird dankend angenommen. — Wegen der Anschriften unserer Krieger erfolgt Näheres später. Wohlans Liebeswerk!

Frankenberg, den 5. Oktober 1918. Der Ausschuss für die Beschaffung von Weihnachtsliebesgaben für die Frankenberger Krieger. Max Seidler, Oswald Fiedler, Arno Fiedler.

## Gemeindeverbands-Sparkasse Niederwiesa 3 1/2 Prozent Tägliche Verzinsung.